

Aktenzeichen:

11 RV 356/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 26. Februar 1960

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom
26. Februar 1960, an der mitgewirkt haben

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z
als Vorsitzende,

Bundesrichter Dr. Schwankhart und

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr.Dr.h.c.Miesbach
und

Bundessozialrichter Weishäupl
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Schleswig vom
22. November 1957 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



I

Der Kläger beantragte im Mai 1948, ihm Versorgung wegen Herzleidens, Leistenbruchs und Schwerhörigkeit zu gewähren, er machte geltend, er habe sich diese Gesundheitsstörungen im Februar 1940 bei dem Angriff eines englischen Zerstörers auf das Schiff "Altmark", auf dem er Heizer gewesen sei, zugezogen. Die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Schleswig-Holstein, Außenstelle Kiel, erkannte mit Bescheid vom 20. Juli 1948 bei dem Kläger "Schwerhörigkeit beiderseits" als Schädigungsfolge im Sinne der versorgungsrechtlichen Vorschriften an; die Anerkennung weiterer Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen lehnte sie ab, eine Rente gewährte sie dem Kläger nicht, da die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) wegen der Schwerhörigkeit nur 20 v.H. betrage. Im Dezember 1951 beantragte der Kläger die Gewährung einer Rente, weil sich seine Schwerhörigkeit verschlimmert habe. Das Versorgungsamt Kiel erkannte mit Bescheid vom 13. Oktober 1953 die "Schwerhörigkeit beiderseits" auch als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an, lehnte jedoch den Antrag auf Rente ab. Das Landesversorgungsamt wies den Widerspruch mit Bescheid vom 3. Februar 1954 zurück. Die Klage wies das Sozialgericht Schleswig mit Urteil vom 28. Juni 1955 ab. Der Kläger legte Berufung ein. Im März 1957 holte das Versorgungsamt ein Gutachten des Oberarztes Dr. W. von der Universitäts-Ohrenklinik Kiel über die Art und die Ursache des Ohrenleidens des Klägers ein. Es erließ darauf am 8. Juli 1957 einen neuen Bescheid; in diesem Bescheid hob es die früheren Bescheide, in denen "Schwerhörigkeit beiderseits" als Schädigungsfolge anerkannt worden war, nach § 41 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung (VerwVG) auf, da nach dem Gutachten des Dr. W. die Schwerhörigkeit des Klägers altersbedingt sei und deshalb nicht als Schädigungsfolge anerkannt werden könne.

Der Kläger beantragte,

auch den Bescheid vom 8. Juli 1957 aufzuheben.



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG.) Schleswig hob mit Urteil vom 22. November 1957 den Bescheid des Beklagten vom 8. Juli 1957 auf; im übrigen wies es die Berufung zurück: Es stehe nicht außer Zweifel im Sinne des § 41 VerwVG, daß die früheren Bescheide, in denen die "Schwerhörigkeit beiderseits" als Schädigungsfolge anerkannt worden sei, unrichtig seien; zwar sei nach dem Gutachten des Dr. WERBKE zu verneinen, daß der Gehörschaden des Klägers anlässlich der Ereignisse vom Februar 1940 auf der "Altmark" durch Erkältung infolge Aufenthalts im kalten Wasser und im Schnee oder durch Motorenlärm entstanden sei; es sei aber die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Kläger infolge eines Schocks bei den Ereignissen auf der "Altmark" neurologische Schädigungen erlitten habe, die die Schwerhörigkeit hervorgerufen oder verschlimmert hätten oder daß die Schwerhörigkeit auf eine toxische Schädigung zurückzuführen sei, die dadurch bedingt gewesen sei, daß der Kläger im Bordlazarett mangels geeigneter Medikamente mehrere Wochen mit hohen Dosen Chinin und Aspirin behandelt worden sei. Eine Rente stehe aber dem Kläger wegen der als Schädigungsfolge anerkannten Schwerhörigkeit nicht zu, da nach den ärztlichen Gutachten seine Erwerbsfähigkeit um weniger als 20 v.H. gemindert sei. Das LSG. ließ die Revision zu.

Das Urteil des LSG. wurde dem Beklagten am 27. Februar 1958 zugestellt. Der Beklagte legte am 25. März 1958 Revision ein, er beantragte,

das Urteil des LSG. Schleswig vom 22. November 1957 insoweit aufzuheben, als durch das Urteil der Bescheid des Beklagten vom 8. Juli 1957 aufgehoben worden ist.

Der Beklagte begründete die Revision am 26. April 1958: Das LSG. habe § 41 VerwVG unrichtig angewandt. Es habe zu Unrecht angenommen, die Unrichtigkeit der früheren Bescheide, in denen die Schwerhörigkeit des Klägers als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Schädigungsfolge anerkannt worden sei, habe nicht außer Zweifel gestanden. Die Annahme des LSG., es sei möglich, daß die Schwerhörigkeit des Klägers auf neurologische Schädigungen infolge eines Schocks oder auf eine toxische Schädigung zurückzuführen sei, die durch die Art der Behandlung im Bordlazarett bedingt gewesen sei, beruhe auf theoretischen Erwägungen; die Möglichkeit, daß es so gewesen sei, habe das LSG. aus dem ermittelten Sachverhalt nicht entnehmen dürfen.

Der Kläger beantragte, die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft; der Beklagte hat sie frist- und formgerecht eingelegt und begründet. Die Revision ist daher zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Streitig ist, ob der Bescheid des Beklagten vom 8. Juli 1957 ("Berichtigungsbescheid") rechtmäßig ist. Durch diesen Bescheid hat der Beklagte die früheren Bescheide, in denen der Beklagte festgestellt (anerkannt) hat, die "Schwerhörigkeit beiderseits" des Klägers sei Schädigungsfolge, nach § 41 VerwVG zurückgenommen. Das LSG. hat angenommen, der Bescheid vom 8. Juli 1957 sei rechtswidrig, die Voraussetzungen des § 41 VerwVG hätten nicht vorgelegen; es habe im Sinne dieser Vorschrift nicht außer Zweifel gestanden, daß die Feststellung, die Schwerhörigkeit des Klägers sei Schädigungsfolge, unrichtig gewesen sei. Das LSG. hat dazu ausgeführt, es habe sich von der tatsächlichen Unrichtigkeit der Feststellung (Anerkennung) in den früheren Bescheiden nicht so weit überzeugt, daß es jede - auch fernliegende - Möglichkeit, es könne anders sein, als ausgeschlossen angesehen habe. Das LSG. ist bei der Anwendung des § 41 VerwVG von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen (vgl. auch BSG. 9 S. 80 [83, 84]). Es hat auch erkannt, was "außer Zweifel stehen" im Sinne dieser Vorschrift bedeutet (vgl. auch BSG. 6 S. 106). Der Beklagte trägt zwar vor, das LSG. habe nach dem festgestellten Sachverhalt keinen Zweifel mehr haben



dürfen, daß die Feststellung, die Schwerhörigkeit des Klägers sei Schädigungsfolge, unrichtig gewesen sei, eine konkrete, sich aus dem ermittelten Sachverhalt ergebende Möglichkeit, es könne anders sein als der Beklagte in dem "Berichtigungsbescheid" angenommen habe, bestehe nicht; er wendet sich insoweit gegen die Beweiswürdigung des LSG., er rügt, das LSG. habe den § 128 SGG verletzt. Diese Rüge trifft jedoch nicht zu. Das LSG. hat die Annahme, die Unrichtigkeit der früheren Bescheide habe nicht außer Zweifel gestanden, im wesentlichen damit begründet, daß die Möglichkeit nicht auszuschließen sei, das Ohrenleiden des Klägers sei toxischen Ursprungs, weil der Kläger im Bordlazarett mehrere Wochen zu intensiv mit Chinin und Aspirin behandelt worden sei. Das LSG. hat dem Gutachten des Dr. W===== jedenfalls entnehmen dürfen, daß das audiologische Bild des Klägers sich auf diese Weise erklären läßt. Dr. W===== hat zwar ausgeführt, daß eine derartige toxische Schädigung nach seiner Ansicht recht unwahrscheinlich sei, weil sich aus dem Akteninhalt kein rechter Anhaltspunkt für eine solche Schädigung hat finden lassen; er hat aber die Möglichkeit, daß das Leiden so entstanden ist, nicht gänzlich ausschließen können und wollen. Das LSG. hat nicht annehmen müssen, daß diese Möglichkeit nicht nur fernliegend, sondern rein theoretisch sei; der Sachverhalt, den es ermittelt hat, hat ihm auch einen ausreichenden Anhalt dafür geboten, daß diese Möglichkeit tatsächlich bestanden hat. Das LSG. hat festgestellt, der Kläger habe nach dem "angeschuldigten Vorgang" auf der "Altmark" mindestens vier Wochen im Bordlazarett gelegen, die "Altmark" habe sich damals nach längerem Aufenthalt im Atlantik auf der Rückfahrt befunden, sie habe im Februar 1940 zahlreiche Kriegsgefangene und Internierte, die durch zwei im Atlantik operierende Panzerschiffe aufgebracht worden seien, an Bord gehabt; insoweit hat der Beklagte die Feststellungen des LSG. nicht gerügt. Die Tatsachen, die das LSG. ermittelt hat, haben auch seine Annahme, der Bestand der Bordapotheke



der "Altmark" sei damals bis auf die Allheilmittel Chinin und Aspirin im wesentlichen aufgebraucht gewesen, hinreichend gestützt. Das LSG. hat hieraus auch schließen dürfen, der Kläger sei im Bordlazarett mangels anderer Medikamente einer zu intensiven Behandlung mit Chinin und Aspirin unterzogen worden, obgleich es insoweit nähere Einzelheiten nicht hat aufklären können. Mit den Erwägungen, mit denen das LSG. seine Annahme begründet hat, hat es jedenfalls noch nicht die Grenzen, die ihm durch die Pflicht zur erschöpfenden und sachgemäßen Auswertung aller Beweise und zur Berücksichtigung der Erfahrungssätze und Denkgesetze gesteckt sind, überschritten. Die Beweiswürdigung des LSG. ist deshalb verfahrensrechtlich einwandfrei; das LSG. hat den § 128 SGG nicht verletzt. Das LSG. hat nicht überzeugt sein müssen, daß auch die Möglichkeit, es habe eine toxische Schädigung vorgelegen, auszuschließen ist.

Wenn das LSG. aber insoweit nicht überzeugt gewesen ist, so hat es mit Recht angenommen, es habe nicht außer Zweifel gestanden (im Sinne des § 41 VerwVG), daß die Schwerhörigkeit des Klägers zu Unrecht als Schädigungsfolge festgestellt (anerkannt) worden ist. Das LSG. hat daher den "Berichtigungsbescheid" vom 8. Juli 1957 mit Recht aufgehoben.

Die Revision ist daher unbegründet. Sie ist zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG). Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

